

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 15 Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23. April 1997 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie erlassen^{*)}. Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 11. Juli 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Fachdidaktik

Philosophische Fragen und philosophische Didaktik sind besonders eng verbunden. Ziel des Studiums der Fachdidaktik ist es, den Philosophieunterricht auf der Grundlage der philosophischen Fachausbildung zu reflektieren.

§ 2 Inhalt der Fachdidaktik

Die Fachdidaktik behandelt folgende Themen:

- Bildung und Erziehung als philosophische Probleme,
- das Orientierungsangebot der Philosophie im Hinblick auf die Adoleszenz,
- die Alltagswelt als Quelle philosophischen Fragens;
- Selbstverständnis und Möglichkeiten des Philosophieunterrichts im wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und pädagogischen Zusammenhang,
- philosophiedidaktische Grundbegriffe, Fragestellungen und Positionen,
- philosophisches Lehren im diachronischen und synchronischen Vergleich,
- Analyse und Reflexion von Lehrplänen und Unterricht im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum

§ 3 Gliederung

Grundstudium

- Einführungsveranstaltung
2 SWS

Hauptstudium

- Vorbereitende Lehrveranstaltung zum Unterrichtspraktikum
2 SWS
- Unterrichtspraktikum
4 Wochen oder semesterbegleitend
- Hauptseminar nach dem Unterrichtspraktikum
2 SWS

^{*)} Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie wurden am 03. Juli 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu erbringen (die übrigen SWS werden durch die Studienbuchseiten belegt).

§ 4 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1993 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§5 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie aus dem Jahre 1993 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.